

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 123 AS 20916/13 ER



Beschluss In dem Verfahren

des

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kay Füllein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
Gz.: 220/13

gegen

Jobcenter Berlin

- Antragsgegner -

hat die 123. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 6. September 2013 durch den Richter
beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, für
den Monat September 2013 an den Antragsteller vorläufig einen Betrag in Höhe
von 687,63 € zu zahlen.**

**Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des
Antragstellers zu erstatten.**

Gründe

Der am 28. August 2013 gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, für den Monat September 2013 an den Kläger 687,63 € zu zahlen,

hat Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen, soweit ein Anordnungsanspruch (im Hinblick auf das materiell geltend gemachte Recht) und ein Anordnungsgrund (im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit) glaubhaft gemacht sind, § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Anordnungsanspruch ist dann glaubhaft gemacht, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen.

Ein Anordnungsgrund ist dann anzunehmen, wenn dem Antragsteller ohne Erlass der einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die auch nach einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, d.h. es muss eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Dem Antragsteller darf es nicht zumutbar sein, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Dabei kann eine entsprechende Dringlichkeit nur bei Bestehen einer gegenwärtigen existenziellen Notlage angenommen werden, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr abgewendet werden kann (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Dezember 2008, L 25 B 2022/08 AS ER).

Ein Anordnungsanspruch ist nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung gegeben, da ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf einstweilige Fortsetzung der bisher an ihn geleisteten Zahlungen auf Basis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach muss, wenn die örtliche Zuständigkeit gewechselt hat, die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch so lange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X enthält eine eigenständige materiellrechtliche Anspruchsgrundlage, in dem die Vorschrift einen Leistungsanspruch des Leistungsempfängers gegenüber dem bisherigen, nunmehr und zuständig gewordener Leistungsträger begründet (Engelmann in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl. 2010, § 2 Rn. 13). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, eine typischerweise bei einem Zuständigkeitswechsel eintretende Unterbrechung der Leistung an den Leistungsempfänger zu verhindern und einen nahtlosen Übergang der Leistungsgewährung zu erreichen.

Die Voraussetzungen der Norm sind erfüllt.

Dem Antragsteller waren vom Antragsgegner als ursprünglich zuständiger Behörde für den Zeitraum Juli bis Dezember 2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt worden. Für Juli und August 2013 ist dabei jeweils ein Einkommen in Höhe von 97,50 € als zugeflossenes Einkommen zugrunde gelegt worden, von dem nach Abzug der Freibeträge bei der Höhe der zu bewilligenden Regelleistung kein Restbetrag angerechnet werden konnte. Entsprechend belief sich die bewilligt Regelleistung auf den vollen Satz in Höhe von 382 €.

Der Antragsteller ist zum August 2013 aus dem Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Berlin Neukölln verzogen. Für die neue Wohnung ist ein monatlicher Mietzins i.H.v. 305,63 € zu zahlen, der vom Antragsgegner für den Übergangsmonat August 2013 bewilligt worden ist. Mit Bescheid vom 16. Juli 2013 hob der Antragsgegner den Bewilligungsbescheid ab 1. September 2013 nach § 48 SGB X mit Verweis auf seine durch den Umzug eingetretene Unzuständigkeit auf. Im hiesigen Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz verwies der Antragsgegner auf die dort bestehende Weisungslage, dass Leistungen nur für einen Monat nach Eintritt der Unzuständigkeit zu leisten seien.

Das seit dem 1. September 2013 zuständige Jobcenter Berlin Neukölln hat die Leistungen bisher noch nicht fortgesetzt. Nach telefonischer Auskunft der Kanzlei des Verfahrensbevollmächtigten vom heutigen Tage ist bis zum heutigen Tage noch keine Bewilligung erfolgt. Das Jobcenter Berlin Neukölln forderte den Antragsteller mit Schreiben vom 30. Juli 2013 mit Frist zum 9. August 2013, mit Schreiben vom 12. August 2013 mit Frist zum 29. August 2013, mit Schreiben vom 14. August 2013 mit Frist zum 31. August 2013 und mit Schreiben vom 15. August 2013 mit Frist zum 1. September 2013 zur Vorlage von Unterlagen auf, um seinen Anspruch zu prüfen und gegebenenfalls klären zu können. Der Antragsgegner behauptet, der Antragsteller sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Der Antragsteller behauptet das Gegenteil. Nach Ansicht der Kammer kann

die Frage, auf welcher Ursache die bisherige Nichtbewilligung ruht, hier deswegen dahinstehen, weil § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht nach Ursachen differenziert, sondern nach dem Wortlaut der Vorschrift lediglich zu überprüfen ist, ob eine Bewilligung durch die nunmehr zuständige Behörde erfolgt ist. Auf die Gründe fehlender Leistungserbringung kommt es nicht an (Mutschler in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, SGB X, 77. EL 2013, § 2 Rn. 12).

Nach Ansicht der Kammer kann sich der Antragsgegner des Weiteren auch nicht darauf berufen, dass die Frage, ob der Antragsteller grundsätzlich auch nach dem Umzug noch zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt ist, noch nicht geklärt worden sei, weil die erforderlichen Unterlagen gegebenenfalls noch nicht vollständig vorliegen. Denn der Antragsgegner hat durch seine ursprüngliche Bewilligung für den Zeitraum Juli bis Dezember 2013 den grundsätzlichen Leistungsanspruch des Antragstellers bereits geprüft und anerkannt. Dass die Prüfung durch das nunmehr zuständige Jobcenter Neukölln bisher nicht durchgeführt worden ist oder gegebenenfalls auch noch nicht durchgeführt werden konnte, steht jedenfalls einer Weiterbewilligung durch den Antragsgegner nicht im Wege.

Auch die nach § 36 Satz 1 SGB II eingetretene Unzuständigkeit des bisher für den Antragsteller zuständigen Antragsgegners durch den Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters steht der Gewährung der Leistungen durch den Antragsgegner nicht entgegen. Denn der gewöhnliche Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners im Sinne des § 36 SGB II regelt allein die Zuständigkeit verschiedenen Grundsicherungsträger, er ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2009 – L 7 B 409/09 AG ER).

Der Anspruch bezieht sich sowohl auf die Regelleistung als auch auf die aufgrund des Bezugs in der neuen Wohnung anfallenden Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X differenziert nicht nach verschiedenen Arten der Leistung. Eine Beschränkung nur auf die Regelleistung würde ihren Sinn und Zweck nicht gerecht, zumal der Erstattungsanspruch gegenüber dem tatsächlich zuständigen Leistungsträger in § 2 Abs. 3 Satz 3 SGB X selbst ausdrücklich geregelt ist. Eine Einschränkung ist auch nicht deswegen vorzunehmen, weil sich ein Anspruch nur in dem Umfang ergibt, in dem die Leistungsgewährung rechtmäßig ist und die bisher zuständige Behörde mit Rechtsgrund geleistet hat (vergleiche LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 12. April 2011 – L6 AS 45/10). Denn der Antragsgegner hat bereits für den Monat August sowohl die Regelleistung als auch die Kosten der Unterkunft für die neu bezogene Wohnung mit Rechtsgrund nach §§ 19, 22

SGB II geleistet; ein Fall, in dem noch Leistungen für die nicht mehr bewohnte Wohnung geleistet werden – worauf kein Anspruch besteht, weswegen entsprechend kein Rechtsgrund für diese Leistung ersichtlich wäre (LSG Schleswig-Holstein a.a.O.) – liegt hier nicht vor.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X bezieht sich allerdings nur auf laufende Leistungen, deren Unterbrechung – wie aufgezeigt – verhindert werden soll. Für eine Erstreckung auf einmalige Leistungen bzw. darlehensweise zu bewilligende Wohnungsbeschaffungskosten wie beispielsweise die Mietkaution sieht die Kammer keinen Anlass.

Durch die sehr geringen Eigeneinnahmen und der daraus resultierenden Unterdeckung des Bedarfs bei Nichtgewährung der Leistungen sieht die Kammer in Bezug auf den Anordnungsgrund keinen weiteren Ermittlungsbedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Beschwerde ist nicht statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteigt (§§ 172 Abs. 3, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG). Die Berufung wurde nicht zugelassen, da Zulassungsgründe nach § 144 Abs. 2 SGG weder vorgetragen noch ersichtlich sind.

Ausgefertigt
Berlin, den 6. September 2013